

RS Lvwg 2019/5/24 LVwG-AV-405/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2019

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

24.05.2019

Norm

NatSchG NÖ 2000 §6 Z3

NatSchG NÖ 2000 §35 Abs2

StGG Art5

StGG Art6

Rechtssatz

Keinen Schutz gewährt Art 6 StGG gegen Maßnahmen, die die Erwerbstätigkeit nicht unmittelbar betreffen, diese also lediglich als „faktische Nebenwirkung“ verhindern oder einschränken (Walter/Mayer/Kucsko-Stadelmayer, Bundesverfassungsrecht10, Rz 1496). Bei § 6 Z 3 NÖ NSchG handelt es sich nicht um eine Regelung, die darauf gerichtet ist, den Antritt oder die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit zu untersagen oder einzuschränken. Eine Einschränkung (landwirtschaftlicher) Erwerbstätigkeit ergibt sich im gegenständlichen Fall allenfalls als „faktische Nebenwirkung“. Dies ist durch Art 6 StGG nicht erfasst.

Schlagworte

Landwirtschaft und Natur; Naturschutz; Mobilheim; Wohnwagen; Entfernungsauftrag; Verfassungskonformität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.405.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>